

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0555/17	Datum 04.12.2017
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.02.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	20.03.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	22.03.2018	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	05.04.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten" im Teilbereich A

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

Es ging eine Stellungnahme des Umweltamtes/ Untere Naturschutzbehörde vom 23.01.2017 ein, die in 5 Punkte untergliedert ist.

Zu den Punkten 2 und 5 wird jeweils ein Beschluss gefasst.

2.1

Zum Punkt 2 der Stellungnahme vom 23.01.2017 des Umweltamtes / Untere Naturschutzbehörde

In der Stellungnahme wird angeregt, die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit Hilfe des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt zu erstellen.

Aus dem zur Anregung Nr. 1 Ausgeführten ergibt sich, dass für den Bebauungsplan, der eine Planfeststellung nicht ersetzen soll, von der planenden Gemeinde eine Eingriffsbilanz nach dem Magdeburger Modell erstellt werden kann. Dies ist im Umweltbericht so erfolgt und mag im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zumindest formal zulässig sein. Zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Genehmigungen und der Abarbeitung der Eingriffsregelung für das Projekt selbst trägt diese Verfahrensweise nichts bei.

Sobald es zur konkreten Planung und Ausführung des Straßenbauprojekts kommt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, insbesondere die §§ 14 bis 17 BNatSchG mit ihren untergesetzlichen Regelungen anzuwenden. Dies bedeutet, dass eine Eingriffsbilanz nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zu erstellen ist, nach der dann auch die Kompensation zu erfolgen hat.

§ 18 Abs. (2) BNatSchG legt fest, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB nicht anzuwenden ist. Der Begriff des Vorhabens wird in § 29 (1) BauGB bestimmt. Allerdings schränkt § 29 (2) dies insofern ein, als die Vorschriften des Bauordnungsrechts, unter anderem also die BauO LSA unberührt bleiben.

§ 1 (2) BauO LSA nimmt Anlagen des öffentlichen Verkehrs ausdrücklich vom baulichen Anlagenbegriff und damit auch vom Vorhabenbegriff aus. Da Teile der geplanten Straße öffentlich gewidmet werden sollen, stellt die Straße kein Vorhaben im Sinne der §§ 29 ff BauGB dar. Gemäß § 18 (2) BNatSchG sind nur für Vorhaben nach den §§ 30, 33 und 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Einziges Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung von Baurecht für eine Straße, bei der es sich in Anlehnung an § 37 (3) StrG LSA nicht um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt. Gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Bayern vom 27.09.2005 (Az.: 8 N 03/2750) „beurteilt sich die Zulässigkeit der Herstellung einer Straße im Geltungsbereich eines isolierten Straßenbebauungsplans nicht nach § 30 Abs. 2 BauGB, sondern schwerpunktmäßig nach den (landes-)straßenrechtlichen Vorschriften. Das hat zur Folge, dass es sich ... nicht um ein Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB, sondern um eine Straßenbaumaßnahme handelt, für die das materielle Straßenbaurecht gilt.“

Abwägung:

Im Ergebnis der Ausführung zu 1. dürfte auch der Hinweis der UNB auf das anzuwendende Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt nicht greifen, welches bei Anwendung der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung zugrunde zu legen ist. Begründet wird die Anwendbarkeit des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Danach ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Vorhaben i.S. der §§ 30, 33 und 34 BauGB nicht anzuwenden.

Nach Auffassung des Amtes 31 sei von einem Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB schon deshalb nicht auszugehen, weil § 1 Abs. 2 BauO LSA Anlagen des öffentlichen Verkehrs ausdrücklich vom baulichen Anlagenbegriff ausnehme.

Dem ist im Ergebnis nicht zu folgen.

Nach dem Vorhabenbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB hat ein Vorhaben die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt. Der Begriff der baulichen Anlage im Bauplanungsrecht hat gegenüber dem des Bauordnungsrechts einen eigenständigen Gehalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB a.F. durch die Merkmale des "Bauens"

und der "bodenrechtlichen Relevanz" gekennzeichnet. Es muss sich um eine Anlage handeln, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden ist und die die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen (vgl. BVerwGE 44, 59/62).

Dabei muss eine bauleitplanerische Einflussnahme der Gemeinde möglich sein, d.h. für eine gemeindliche Bauleitplanung muss überhaupt Raum sein (vgl. BVerwG vom 5.7.1974 BayVBl 1975, 174); zudem müssen Festsetzungen nach § 9 BauGB möglich sein (vgl. BVerwG vom 11.5.2000 NVwZ 2000, 1169). Diese Voraussetzungen sind bei der Herstellung einer größeren Straßenfläche erfüllt (vgl. VGH München, Urt. v. 27.09.2005, 8 N03.2750, juris).

Der VGH München hat im Rahmen der vorgenannten, vom Amt 31 herangezogenen Entscheidung die Anwendung des Vorhabensbegriffs für eine zu errichtende öffentliche Straße im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeschlossen, wenn der Bebauungsplan planfeststellungsersetzend aufgestellt werde. Insofern handelte die zuständige Stelle nur formell in der anderen Gestaltungsform des Bebauungsplans. Die wesentlichen materiellrechtlichen straßenrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen blieben unverändert.

Dem wäre nach diesseitiger Auffassung zu folgen, wenn das „Vorhaben“ einem zwingenden

Planfeststellungserfordernis unterliegen würde. Denn mit der zwingenden Verweisung auf das Fachplanungsrecht muss ein dies ersetzendes Verfahren den gleichen Zulässigkeitsanforderungen entsprechen.

Nimmt der Gesetzgeber -wie hier- im landesrechtlichen Straßengesetz einzelne Straßenvorhaben vom zwingenden Fachplanungserfordernis aus, bleibt somit Raum für die bauleitplanerische Regelung durch die Gemeinde ohne zwingende fachplanerische Vorgaben.

Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wonach die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, unberührt bleiben. Im Umkehrschluss bedeutet der Wortlaut, dass bei Fehlen eines zwingenden Planfeststellungserfordernisses, die §§ 14 - 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind.

Alle Umweltbelange wurden im Umweltbericht berücksichtigt und abgearbeitet. Der Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für das Baurecht. Die Ausführungsplanung samt der Freiraumplanung setzt die Festsetzungen des B-Planes um.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2

Zum Punkt 5 der Stellungnahme vom 23.01.2017 des Umweltamtes / Untere Naturschutzbehörde

In der Stellungnahme wird angeregt, einen landschaftspflegerischen Begleitplan orientiert an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau zu erarbeiten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und ein landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß den anerkannten Regeln der Technik sind selbstverständliche Bestandteile einer rechtskonformen Straßenplanung. Gründe für ein Abweichen von diesem allgemein akzeptierten Standardverfahren sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar.

Abwägung:

Artenschutzrechtliche Fachbeiträge wurden im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes erstellt und wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes und planungsrechtlich auch nicht notwendig.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Straße. Die Ausführungsplanung wird eine landschaftspflegerische Freiraumplanung enthalten, die die Festsetzungen des B-Planes umsetzen muss. Die naturschutzrechtlichen Belange sind somit im B-Plan abschließend geregelt. Zudem wird nochmals auf den § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verwiesen, wonach bei Fehlen eines zwingenden Planfeststellungsfordernisses, die §§ 14 - 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0145/16, Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016, Beschluss-Nr. 1137-034(VI)16, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Wöbse Tel.: 5389	Unterschrift AL'in Heide Grosche
--------------------------	--	-------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	04.05.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1 A „Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten“, Teilbereich A dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Werkstraße zwischen der Friedrich-List-Straße und der Ottersleber Chaussee.

Der Grundsatzbeschluss zum Ausbau dieser Werkstraße wurde vom Stadtrat am 23.01.2014 gefasst (DS0451/13, Beschluss-Nr. 2154-73(V)14).

Eine Bürgerversammlung zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit wurde am 12.05.2015 durchgeführt. Es gingen im Rahmen dieser Versammlung keine Anregungen zur Planung ein. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 26.01.2015 bis zum 27.02.2015. Die daraus erfolgten Anregungen und Hinweise wurden in einer Zwischenabwägung zusammengefasst und in die Planung eingearbeitet. Zur Zwischenabwägung gab es eine eigene Drucksache (DS0145/16).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 09.12.2016 bis zum 13.01.2017. In Auswertung der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, führten die eingegangenen Stellungnahmen nicht zu wesentlichen Ergänzungen oder Änderungen der Planung, sodass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und zur Satzung (DS0556/17) abgeschlossen werden soll.

Anlagen:

DS0555/17 Behandlung der Stellungnahmen